
**Reglement über das Bachelor- und das Masterstudium und die Leistungskontrollen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern
(Studienreglement RW [RSL RW])**

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG), Artikel 115 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung, UniV) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

- Gegenstand **Art. 1** ¹ Dieses Reglement ordnet das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Bern und umfasst die Studienprogramme zum Erwerb der Titel eines Bachelor of Law und eines Master of Law sowie die Minor-Angebote an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (im Folgenden: Fakultät).
- ² Es gilt sinngemäss auch für Mobilitätsstudierende aus dem Inland und dem Ausland.
- Gliederung des Studiums und Studienabschlüsse **Art. 2** ¹ Das Bachelorstudium dient der juristischen Grundausbildung. Es gliedert sich in ein Einführungs- und Hauptstudium (Art. 10 bis 19).
- ² Das Masterstudium dient der Vertiefung in einzelnen Bereichen der Rechtswissenschaft nach Wahl der Studierenden (Art. 20 bis 27).
- ³ Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Titel erworben werden:
- a Bachelor of Law, Universität Bern (B Law),
 - b Master of Law, Universität Bern (M Law), wahlweise mit Schwerpunktzertifikat gemäss Artikel 24.
- Studienziele **Art. 3** ¹ Die rechtswissenschaftlichen Studien vermitteln den Studierenden:
- a die erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts, des Wirtschaftsrechts, der juristischen Grundlagenfächern sowie des internationalen und europäischen Rechts,

- b die Fähigkeit, juristische Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen,
- c das Bewusstsein beruflicher Verantwortung, auch für die Notwendigkeit, fachliches Wissen und Können im Lauf des Berufslebens stets zu erweitern und zu vertiefen.

² Die besonderen Studienziele für die Ausbildung zum Bachelor sowie zum Master werden gesondert geregelt (Art. 10, 13 und 20).

Studienvoraussetzungen

Art. 4 ¹ Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Leistungsnachweise erbringen will, muss immatrikuliert sein (Art. 45 UniSt). Besondere Zulassungsbestimmungen für Mobilitätsstudierende, Auskultantinnen und Auskultanten bleiben vorbehalten.

² Wer an einer anderen Universität im Bachelorstudium im Monostudiengang Rechtswissenschaft wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird zum Bachelorstudium im Monofach gemäss Artikel 2 Absatz 1 an der Fakultät nicht zugelassen. Möglich bleibt die Zulassung zu Minorstudienprogrammen gemäss Artikel 28.

³ Wer an einer anderen Universität im Masterstudium im Monostudiengang Rechtswissenschaft wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird zum Masterstudium im Monofach gemäss Artikel 2 Absatz 2 an der Fakultät nicht zugelassen. Möglich bleibt die Zulassung zu Minorstudienprogrammen gemäss Artikel 28.

Studienplan

Art. 5 ¹ Die Fakultät erlässt die Studienpläne. Diese sind der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 Bst. k UniG).

² Die Fakultät bestimmt die regelmässig anzubietenden Lehrveranstaltungen.

Studienberatung

Art. 6 ¹ Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung. Es legt wöchentliche Sprechzeiten fest.

² Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese obliegt den Departementen.

Bemessung der Studienleistungen und Aufbau

Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Arbeitsstunden.

² Das Bachelorstudium ist ein Monofachstudium und umfasst 180 ECTS-Punkte. Davon entfallen 60 ECTS-Punkte auf das Einführungs- und 120 ECTS-Punkte auf das Hauptstudium (einschliesslich einer Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten).

³ Das Masterstudium ist ein Monofachstudium und umfasst 90 ECTS-Punkte (einschliesslich einer Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten).

⁴ Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Fachmodule und Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan (Art. 5 Abs. 1).

Regelstudien-
zeiten

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:

- a im Bachelor-Einführungsstudium zwei Semester, für Studierende nach Artikel 12 Absatz 2 vier Semester,
- b im Bachelor-Hauptstudium vier Semester,
- c im Masterstudium drei Semester.

² Wer ohne Nachweis eines wichtigen Grundes (Art. 37):

- a die Regelstudienzeit im Einführungsstudium überschreitet, wird vom Weiterstudium im Monofach an der Fakultät ausgeschlossen und kann den Titel eines Bachelor of Law der Universität Bern nicht erwerben,
- b im Masterstudium eine Studiendauer von 9 Semestern überschreitet, wird vom Weiterstudium im Monofach an der Fakultät ausgeschlossen und kann den Titel eines Master of Law der Universität Bern nicht erwerben.

³ Für die Studiengebühren gilt Artikel 111 UniV.

Mobilität

Art. 9 ¹ Die Fakultät ermöglicht die Mobilität im Rahmen des Bachelor-Hauptstudiums. Die Anrechnung von auswärtig erbrachten Leistungsnachweisen erfolgt im Rahmen von Artikel 46 und 47.

² Die Fakultät fördert die Mobilität im Rahmen des Masterstudiums. Sie ermöglicht es den Studierenden, Teile des Studiums im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen, nach Massgabe von Absatz 3, an anderen schweizerischen und ausländischen Fakultäten zu absolvieren. Die Anrechnung von auswärtig erbrachten Leistungsnachweisen erfolgt im Rahmen von Artikel 46 und 47.

³ Die Studierenden sind berechtigt, im Masterstudium bis zur Hälfte aller Wahlfächer im Umfang von bis zu 35 ECTS-Punkten an einer auswärtigen Rechtsfakultät zu belegen und Leistungsnachweise zu erbringen. Sie schliessen zu diesem Zweck ein „Learning Agreement“ mit der Mobilitätsbeauftragten oder dem Mobilitätsbeauftragten der Fakultät ab.

II. Das Bachelorstudium

1. Einführungsstudium

Zweck des
Einführungs-
studiums

Art. 10 ¹ Das Einführungsstudium vermittelt die Grundlagen der Rechtsordnung und dient dazu, die Eignung der Studierenden zu juristischem Denken und Arbeiten abzuklären.

² Zu diesem Zweck vermittelt das Einführungsstudium insbesondere:

- a Grundkenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts (Fachmodule Privatrecht I, Strafrecht I und öffentliches Recht I),
- b eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik.

Zulassung zu
den Leistungs-
kontrollen

Art. 11 Zu den Leistungskontrollen des Einführungsstudiums (Art. 12) wird zugelassen, wer:

- a nach Artikel 4 zum Studium zugelassen ist und
- b durch Bescheinigung eine bestandene Hausarbeit zur Einführung in die juristische Arbeitstechnik nachweist.

Leistungskontrollen

Art. 12 ¹ Die drei Fachmodule des Einführungsstudiums werden mit den folgenden Leistungskontrollen abgeschlossen:

- a eine zweistündige schriftliche Prüfung im Fachmodul Privatrecht I,
- b eine zweistündige schriftliche Prüfung im Fachmodul Strafrecht I,
- c eine zweistündige schriftliche Prüfung im Fachmodul öffentliches Recht I.

² Wer den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studenausweis (Art. 87 ff. UniV) nicht in deutscher Sprache erworben hat, muss sich den Leistungskontrollen nach Absatz 1 spätestens am Ende des vierten Semesters unterziehen.

³ Der Leistungsnachweis des Einführungsstudiums ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten der vorgenannten Leistungskontrollen mindestens 4.00 erreicht und nicht mehr als eine ungenügende Note umfasst. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden.

⁴ Wer den Leistungsnachweis nicht besteht, kann diesen durch eine erneute und gesamthafte Wiederholung der Leistungskontrollen erwerben. Die Wiederholung hat am nächstfolgenden Termin (Art. 34 Abs. 1) zu erfolgen.

⁵ Für die Verschiebung der Leistungskontrollen oder deren Wiederholung ist ein Gesuch unter Angabe eines wichtigen Grundes (Art. 37) erforderlich, über welches der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet. Wer sich den Leistungskontrollen oder deren Wiederholung ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht unterzieht, wird durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a).

2. Hauptstudium

Zweck des Hauptstudiums	<p>Art. 13 ¹ Das Hauptstudium vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten, die als Grundlage zur Ausübung aller juristischen Berufe erforderlich sind.</p> <p>² Zu diesem Zweck vermittelt das Hauptstudium insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts (Fachmodule Privatrecht II und III, Strafrecht II und III, öffentliches Recht II und III, Wirtschaftsrecht I und II),b die geschichtlichen, philosophischen und theoretischen Grundlagen des Rechts (Fachmodul Grundlagen).
Zulassung zu den Leistungskontrollen	<p>Art. 14 Zum Hauptstudium (Art. 13 bis 19) wird zugelassen, wer den Leistungsnachweis des Einführungsstudiums (Art. 12) bestanden hat. Artikel 46 und 47 bleiben vorbehalten.</p>
Bachelorarbeit	<p>Art. 15 ¹ Während des Hauptstudiums muss eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten verfasst werden.</p> <p>² Die Bachelorarbeit besteht aus einer Falllösung aus den Gebieten des Privat- oder Wirtschaftsrechts sowie einer Falllösung aus den Gebieten des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts.</p> <p>³ Die Falllösung ist innert drei Wochen seit Ausgabe des Falles einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten. Der Leistungsnachweis für die Bachelorarbeit bemisst sich nach dem auf die nächste halbe Note aufgerundeten Durchschnitt der Noten der beiden Falllösungen.</p> <p>⁴ Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen.</p>
Seminarleistung	<p>Art. 16 ¹ Während des Hauptstudiums ist eine Seminarleistung zu erbringen.</p> <p>² Die Seminarleistung besteht in der Regel aus einem mündlichen Referat und einer schriftlichen Arbeit. Sie ist in der Regel innert einer Frist von sechs Wochen mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten.</p>
Leistungskontrollen in den Fachmodulen	<p>Art. 17 ¹ Die Fachmodule des Hauptstudiums werden mit folgenden schriftlichen Leistungskontrollen abgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none">a einer fünfstündigen Leistungskontrolle im Fachmodul Privatrecht II und III,b einer fünfstündigen Leistungskontrolle im Fachmodul Strafrecht II und III,c einer fünfstündigen Leistungskontrolle im Fachmodul öffentliches Recht II und III, unter Einschluss des Europarechts und des Völkerrechts,d eine vierstündige Leistungskontrolle im Fachmodul Wirtschaftsrecht I und II,

e einer vierstündigen oder zwei zweistündigen Leistungskontrollen im Fachmodul Grundlagen.

² Die Fakultät legt im Einzelnen die Modalitäten der Leistungskontrollen fest.

Wiederholung von ungenügenden Leistungsnachweisen

Art. 18 ¹ Ungenügend ausgefallene Leistungskontrollen gemäss Artikel 15 bis 17 können einmal wiederholt werden, auch wenn der Notendurchschnitt nach Artikel 19 Absatz 1 erreicht ist; dabei zählt das Resultat der zweiten Leistungskontrolle.

² Die Wiederholung von Leistungskontrollen bei ungenügenden Leistungsnachweisen nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a bis d ist erst zulässig, nachdem alle dort genannten Leistungen einmal abgelegt wurden. Sie ist gesamthaft an dem auf die letzte Leistungskontrolle nach Artikel 17 Absatz 1 folgenden Termin (Art. 32) abzulegen.

Verleihung des Bachelorgrades

Art. 19 ¹ Der Durchschnitt aller Noten der Leistungsnachweise nach den Artikeln 15, 16 und 17 muss mindestens 4.00 betragen. Es dürfen insgesamt nicht mehr als 3 ungenügende Noten (Art. 31 Abs. 2) erzielt werden. Die Noten der Leistungskontrollen nach Artikel 17 Absatz 1 werden dabei doppelt gewichtet. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden.

² Den Titel eines Bachelor of Law der Universität Bern erhält, wer

- a die Leistungsnachweise nach den Artikeln 15, 16 und 17 erbracht hat,
- b Leistungsnachweise im Umfang von zumindest 60 ECTS-Punkten im Hauptstudium an der Fakultät erworben hat und
- c die Anforderungen gemäss Absatz 1 erfüllt hat.

³ Die Urkunde des Titels eines Bachelor of Law (B Law) wird unter Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,00 bis 4,49	rite
4,50 bis 4,99	cum laude
5,00 bis 5,49	magna cum laude
5.50 bis 6,00	summa cum laude

⁴ Das zusammen mit der Urkunde ausgehändigte Notenblatt (Diploma Supplement) führt auf:

- a die nach Artikel 12 und 17 erzielten Noten mit einem kurzen Hinweisen auf das Prüfungsfach,
- b die Note der Bachelorarbeit nach Artikel 15,
- c Titel und Note der Seminarleistung nach Artikel 16,
- d die den Modulen zugeordneten ECTS-Punkte.

III. Das Masterstudium

Zweck des
Masterstudiums

Art. 20 ¹ Das Masterstudium vermittelt vertiefte Kenntnisse. Es ermöglicht den Studierenden, auf bestimmten Gebieten der Rechtswissenschaft fachliche Schwerpunkte zu bilden.

² Zu diesem Zweck bietet die Fakultät Wahlfächer (Art. 22) an.

Zulassung zum Mas-
terstudium und zu
den Leistungskontrol-
len

Art. 21 Zum Masterstudium ist zugelassen, wer

- a an einer schweizerischen Rechtsfakultät den Titel eines Bachelor of Law erworben hat,
- b an einer ausländischen Universität einen Bachelor oder gleichwertigen Abschluss in Recht erworben hat,
- c an einer schweizerischen Universität einen Minor in Rechtswissenschaft im Umfang von 60 ECTS-Punkten erworben hat. In diesem Falle werden Zusatzleistungen aus dem Bachelorstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten als Vorbedingungen zum Masterabschluss verlangt.

Wahlfächer

Art. 22 ¹ Wahlfächer sind selbständige Fachveranstaltungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft sowie die durch den Dekan oder die Dekanin als Wahlfächer anerkannten fakultätsfremden Veranstaltungen.

² Wahlfächer dauern ein Semester; sie umfassen 2 oder 4 Semesterwochenstunden.

³ Die Studierenden müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 70 und höchstens 80 ECTS-Punkten belegen und abprüfen lassen.

⁴ Sie sind in der Zusammenstellung der Wahlfächer grundsätzlich frei. Ausgeschlossen bleibt die Wahl und Anrechnung von Fächern, die in Umfang und vergleichbarer Tiefe bereits Gegenstand von Leistungsnachweisen im Rahmen einer anderweitigen Ausbildung bildeten.

⁵ Über die für den Masterabschluss erforderlichen 90 ECTS-Punkte hinaus können zusätzliche fakultätsfremde Fächer als Wahlfächer belegt werden. Diese werden im Diploma Supplement ausgewiesen.

⁶ Die Anrechnung von Wahlfächern, die im Rahmen eines auswärtigen Bachelorstudiums abgelegt wurden, ist ausgeschlossen.

Masterarbeit

Art. 23 ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 20 ECTS-Punkten an der Fakultät verfasst werden. In Absprache mit dem betreuenden Dozenten oder der Dozentin kann die Masterarbeit in Form einer schriftlichen Arbeit von 15 ECTS-Punkten und einer mündlichen Seminarleistung von 5 ECTS-Punkten erbracht werden.

² Die Masterarbeit hat eine Fragestellung aus dem Gebiet eines juristischen Fachs zum Gegenstand.

³ Die Arbeit ist innert fünfzehn Wochen seit Zuteilung des Themas einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 31 zu bewerten.

⁴ Die Masterarbeit muss mindestens die Note 4.00 erzielen. Eine als ungenügend beurteilte Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

⁵ Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form einer Masterarbeit.

Schwerpunkt-
zertifikat

Art. 24 ¹ Mit dem Master kann ein Schwerpunktzertifikat erworben werden.

² Das Zertifikat setzt voraus:

a erbrachte Leistungsnachweise in den Wahlfächern im Umfang von mindestens 40 ECTS-Punkten im Bereich des gewählten Schwerpunkts,

b eine Masterarbeit im Bereich des gewählten Schwerpunkts.

³ Die Fakultät legt die Schwerpunkte und die anrechenbaren Wahlfächer im Studienplan fest. Bis zu einem Umfang von 25 ECTS-Punkten können Wahlfächer für einen bestimmten Schwerpunkt für obligatorisch erklärt werden.

Leistungskontrollen in den Wahlfächern

Art. 25 ¹ In jedem einzelnen Wahlfach ist am Schluss der Lehrveranstaltung eine zweistündige schriftliche oder eine zwanzigminütige mündliche Leistungskontrolle durchzuführen. Der Dozent oder die Dozentin gibt spätestens in der Mitte des Semesters bekannt, ob diese in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt wird.

² Wer zwei sachlich zusammenhängende Wahlfächer im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden in zwei Semestern durchführt, kann auch eine gesamthafte Leistungskontrolle durchführen.

³ Im Einverständnis mit dem Dozenten oder der Dozentin kann die Leistungskontrolle in Form einer benoteten Seminarleistung mit mündlichem Vortrag und schriftlicher Arbeit erfolgen.

⁴ Die Noten der Wahlfächer werden nach Massgabe der ECTS-Punkte gewichtet.

⁵ Erbrachte Leistungskontrollen werden an die höchst zulässige Zahl von 80 ECTS-Punkten nach Artikel 22 Absatz 3 angerechnet.

Wiederholung von ungenügenden Leistungsnachweisen

Art. 26 Ungenügende Leistungsnachweise können einmal wiederholt werden; dabei zählt das Resultat der zweiten Leistungskontrolle. In den Wahlfächern findet eine Wiederholung der Leistungskontrolle am Schluss der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters statt.

Verleihung des Mastergrades

Art. 27 ¹ Die Noten der Leistungskontrollen in den Wahlfächern werden nach Massgabe der ECTS-Punkte gewichtet. Der Durchschnitt aller Noten der Leistungsnachweise in den Wahlfächern und der Masterarbeit (Art. 23) muss mindestens die Note 4.00 erreichen. Dabei dürfen nicht mehr als vier Wahlfächer unge-

nügend sein. Zur Erlangung der Durchschnittsnote wird die dritte Stelle nach dem Komma auf die zweite gerundet, wobei Zahlen unter 5 abgerundet werden (Art. 31 Abs. 3).

² Der Titel eines Master of Law der Universität Bern wird verliehen, wenn

- a die Leistungsnachweise gemäss Artikel 23 und 25 vorliegen und
- b die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

³ Für ein Schwerpunktzertifikat müssen zusätzlich die Anforderungen nach Artikel 24 erfüllt sein.

⁴ Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,00 bis 4,49	rite
4,50 bis 4,99	cum laude
5,00 bis 5,49	magna cum laude
5,50 bis 6,00	summa cum laude

⁵ Das zusammen mit der Masterurkunde ausgehändigte Notenblatt (Diploma Supplement) führt auf:

- a die nach Artikel 25 erzielten Leistungsnachweise mit kurzem Hinweis auf den Fachbereich,
- b Titel und Note der Masterarbeit nach Artikel 23,
- c gegebenenfalls das Schwerpunktzertifikat nach Artikel 24,
- d die den Lehrveranstaltungen zugeordneten ECTS-Punkte.

IV. Minor-Studienprogramme

Zulassung

Art. 28 ¹ Für Studierende anderer Fakultäten der Universität Bern bietet die Fakultät auf Bachelorebene Minor-Studienprogramme im Umfang von 15, 30 oder 60 ECTS-Punkten und auf Masterebene im Umfang von 30 ECTS-Punkten an.

² Die Zulassung richtet sich nach den Reglementen der entsendenden Fakultät; vorbehalten bleiben besondere Regelungen in Mobilitätsvereinbarungen mit anderen Universitäten.

³ Die Fakultät erlässt die Studienpläne und Wahlfachkataloge gemäss Artikel 5 und bestimmt die Leistungskontrollen.

V. Leistungskontrollen und Leistungsnachweise

Prüfungsbe- rechtigte	Art. 29 Die Leistungskontrollen werden durch Dozenten und Dozentinnen nach Artikel 9 UniV oder aufgrund eines Fakultätsbeschlusses durch prüfungsbe- rechtigte Oberassistentinnen und Oberassistenten durchgeführt.
Stoff der Leis- tungskontrollen	Art. 30 Gegenstand und Stoff der der Leistungskontrollen werden von Dozen- tinnen und Dozenten zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
Bewertung der Leistungen	Art. 31 ¹ Erbrachte Leistungsnachweise werden nach der folgenden Noten- skala bewertet: 6 ausgezeichnet 5,5 sehr gut 5 gut 4,5 befriedigend 4 ausreichend ² Ungenügende Leistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1. ³ Die doppelte Gewichtung der Noten (Art. 19 Abs. 1) fällt bei der Ermittlung der Anzahl ungenügender Noten nicht in Betracht. ⁴ Bei schriftlichen Leistungskontrollen werden der Korrektur Bewertungsschlüssel oder Musterlösungen zugrunde gelegt.
Termin Leis- tungskontrollen	Art. 32 Leistungskontrollen werden in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Das Dekanat legt die Termine periodisch fest.
Mitteilung der Ergebnisse	Art. 33 ¹ Der Dekan oder die Dekanin teilt den Studierenden das Gesamter- gebnis der Leistungskontrollen nach Artikel 12 mit und lädt sie gegebenenfalls ein, die Leistungskontrollen am nächstfolgenden Termin zu wiederholen (Art. 12 Abs. 4). Studierende, die diese Leistungskontrollen endgültig nicht bestanden haben, werden durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin vom Weiterstudi- um an der Fakultät ausgeschlossen. Diese Verfügung kann mit einem Rekurs angefochten werden. ² Die Eröffnung aller übrigen Noten richtet sich nach den Beschlüssen der Uni- versität. ³ Die Studienabschlüsse nach den Artikeln 19 und 27 werden in Form der Verfü- gung eröffnet.
Anmeldung und Rückzug	Art. 34 ¹ Das Dekanat gibt die Anmeldefristen bekannt. ² Die Anmeldung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der einzelnen

Leistungskontrollen nach den Artikeln 17 und 25 ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden

³ Wer sich verspätet anmeldet, wird zur Leistungskontrolle nicht zugelassen.

Verschiebung	<p>Art. 35 Wer aus einem wichtigen Grund (Art. 37) verhindert ist, kann auf Gesuch hin Leistungskontrollen und Wiederholungen der Leistungskontrollen am nächstfolgenden Termin ablegen.</p>
Fernbleiben und Abbruch	<p>Art. 36 ¹ Wer ohne wichtigen Grund (Art. 37) einer Leistungskontrolle nach den Artikeln 12, 17 und 25 fernbleibt oder eine solche abbricht, oder wer sich nach dem offiziellen Rückzugstermin ohne wichtigen Grund von einer Leistungskontrolle abmeldet, wird im entsprechenden Fach mit der Note 1 beurteilt.</p> <p>² Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch ist die Leistungskontrolle am nächsten ordentlichen Termin abzulegen.</p>
Wichtige Gründe	<p>Art. 37 ¹ Wichtige Gründe für die Studienzeiterverlängerung sind namentlich: Erwerbstätigkeit, Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.</p> <p>² Wichtige Gründe für das Fernbleiben von, das Verschieben oder den Abbruch einer Leistungskontrolle sind namentlich: Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.</p> <p>³ Krankheit und Unfall müssen für den Tag, an dem die Leistungskontrolle durchgeführt wird, durch Arzzeugnis belegt werden; der Dekan oder die Dekanin kann einen Vertrauensarzt beiziehen.</p>
Prüfungssprache	<p>Art. 38 ¹ Die Aufgaben im Rahmen der Leistungskontrolle wird in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.</p> <p>² Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich an Leistungskontrollen auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit den Prüfenden auf Englisch oder Italienisch ausdrücken.</p>
Durchführung der schriftlichen Prüfungen	<p>Art. 39 ¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen werden während der gesamten Dauer der Leistungskontrolle beaufsichtigt.</p> <p>² Die Kandidaten und Kandidatinnen weisen sich beim Eintreten in den Prüfungsraum über ihre Identität aus.</p> <p>³ Auf dem Lösungsblatt darf nur die Matrikelnummer des Kandidaten oder der Kandidatin vermerkt werden, nicht jedoch der Name. Es dürfen nur Lösungsblätter mit Fakultätskennzeichnung verwendet werden.</p> <p>⁴ Die Prüfenden bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.</p> <p>⁵ Zwischen den einzelnen schriftlichen Leistungskontrollen nach den Artikeln 12 und 17 muss mindestens ein prüfungsfreier Tag gewährt werden.</p>

⁶ Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Kopien abgelegter schriftlicher Leistungskontrollen.

Durchführung
der mündlichen
Prüfungen

Art. 40 ¹ Die Namen der Prüfenden werden den Kandidaten und Kandidatinnen im Voraus bekannt gegeben.

² Ein Assistent oder eine Assistentin wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen. Das Prüfungsgespräch wird akustisch aufgezeichnet.

³ Die Prüfungen sind im Rahmen der Platzverhältnisse öffentlich.

⁴ Die Prüfenden bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

Verwendung
unerlaubter
Hilfsmittel bei
schriftlichen
Prüfungen

Art. 41 ¹ Wer eine Note einer Leistungskontrolle zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Leistungskontrolle oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Die Aufsichtsperson hält den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Im Bestreitungsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin durch Verfügung. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 75 und 76 UniG.

⁵ Weitergehende disziplinarische Massnahmen nach dem Universitätsgesetz und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

VI. Schriftliche Arbeiten

Art. 42 ¹ Falllösungen im Rahmen der Bachelorarbeit, schriftliche Seminarleistungen und Masterarbeiten können auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit dem begutachtenden Dozenten oder der begutachtenden Dozentin auf Englisch oder Italienisch abgefasst werden.

² Die schriftlichen Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 20 des Universitätsstatuts vom 17. De-

zember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“¹

VII. Verleihung der Abschlüsse und Diplome

Art. 43 ¹ Wer die Leistungsnachweise nach Artikel 15, 16 und 17 erstmals erbracht hat, meldet sich auf dem Dekanat zum Abschluss des Bachelorstudiums an. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b der Immatrikulationsausweis,
- c die Quittung über die einbezahlte Gebühr gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a.

² Wenn die Erfordernisse nach Artikel 19 Absatz 1 und 2 erfüllt sind, stellt der Dekan oder die Dekanin den Bachelorabschluss und das Diplom aus. Wenn die Erfordernisse nach Artikel 19 Absatz 1 nicht erfüllt sind, stehen dem Kandidaten oder der Kandidatin die Wiederholungsmöglichkeiten der Leistungskontrollen gemäss Artikel 18 zu.

Art. 44 ¹ Wer die Leistungsnachweise nach Artikel 23 und 25 und gegebenenfalls 24 erbracht hat, meldet sich auf dem Dekanat zum Abschluss des Masterstudiums an. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a das Anmeldeformular,
- b der Immatrikulationsausweis,
- c die Quittung über die einbezahlte Gebühr gemäss Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe b.

² Wenn die Erfordernisse nach Artikel 27 Absatz 1 erfüllt sind, stellt der Dekan oder die Dekanin den Masterabschluss und das Diplom aus.

VIII. Gebühren

Art. 45 ¹Die Gebühren für die Leistungskontrollen betragen

- a im Bachelorstudium Fr. 300.–
- b im Masterstudium Fr. 300.–

² Vorbehalten bleiben andere Regelungen betreffend Zahlungsmodalitäten durch die Universität.

³ Bei Abbruch des Studiums wird die Gebühr nicht zurück erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin.

IX. Zuständigkeiten des Dekans oder der Dekanin bzw. des Dekanatsleiters oder der Dekanatsleiterin

Anerkennung
auswärtiger
Leistungs-
nachweise

Art. 46¹ Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die Absolventinnen und Absolventen der Fakultät im Rahmen des Bachelorstudiums oder des Masterstudiums an anderen schweizerischen Rechtsfakultäten oder im Ausland erworben haben.

² Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

Wechsel an die
Universität
Bern

Art. 47¹ Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anerkennung von Studienleistungen und Abschlüssen von Absolventinnen und Absolventen anderer schweizerischer oder ausländischer Universitäten oder anderer Hochschulen. Er oder sie überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Bern.

² Die Anerkennung auswärtiger Studienleistungen kann mit Auflagen versehen werden.

³ Der Dekan oder die Dekanin legt fest, welche Leistungsnachweise ergänzend aus dem Bachelorstudium im Umfang von 60 ECTS-Punkten und in welchem Zeitraum von Absolventen und Absolventinnen eines Minor in Rechtswissenschaft als Vorbedingungen für den Abschluss des Masterstudiums zu absolvieren sind.

⁴ Vorbehalten bleiben die Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

Fristverlängerungen,

Art. 48 Der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen aus wichtigem Grund um Fristverlängerung zur Ablegung von Leistungsnachweisen gemäss der Prüfungen nach Artikel 12, 17 und 25. Der Entscheid wird durch Verfügung eröffnet.

Fernbleiben,
Verschieben
oder Abbruch
von Leistungs-
kontrollen

Art. 49 Der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet über die Zulässigkeit des Fernbleibens von einer Leistungskontrolle, des Verschiebens von einer Leistungskontrolle oder des Abbruchs einer Leistungskontrolle (Artikel 37 Absatz 2). Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.

Studienzeitverlängerung **Art. 50** Der Dekanatsleiter oder die Dekanatsleiterin entscheidet über die Bewilligung von Gesuchen um Studienzeitverlängerung gemäss Artikel 37 Absatz 1.

X. Rechtspflege

Verfahren **Art. 51** ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

⁴ Eine Verfügung gemäss Artikel 33 kann in denjenigen Punkten nicht mehr angefochten werden, die bereits durch frühere Verfügungen rechtskräftig entschieden sind.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen **Art. 52** ¹ Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Einführungsstudium nach Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 24. April 2003 (im folgenden Reglement 2003) befindet, schliesst dieses nach bisherigem Recht ab. Die Fortsetzung des Studiums richtet sich nach dem vorliegenden Reglement.

² Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Hauptstudium nach dem Reglement 2003 befindet, schliesst das Bachelorstudium nach bisherigem Recht ab.

³ Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Masterstudium nach dem Reglement 2003 befindet, schliesst dieses nach bisherigem Recht ab.

⁴ Das Vertiefungsstudium nach dem Reglement vom 21. Dezember 2000 über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern kann noch bis 31.07.2010 abgeschlossen werden.

⁵ Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Nebenfachstudium im Rahmen der bisherigen Regelungen befinden, beenden ihr Nebenfachstudium gemäss den entsprechenden Studienplänen auch wenn sie das Nebenfach im Rahmen eines Minor aufgenommen haben. Dieses Nebenfachstudium muss bis 31.07.2010 abgeschlossen werden.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 53 ¹ Das Reglement 2003 wird aufgehoben.

² Das Reglement über den Studiengang und die Prüfungen der Nebenfachstudierenden aus der Phil.hist.-Fakultät an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (RSP NF RWF) vom 23. August 2001 wird aufgehoben.

Übergangsbe-
stimmung Dok-
torat

Art. 54 Die Fakultät erlässt ein separates Reglement zur Erlangung des Doktors. Bis zum Erlass finden die entsprechenden Bestimmungen des Reglements 2003 Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 55 Dieses Reglement tritt am 1. September 2007 in Kraft.

Bern, 21. Juni 2007

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät

Der Dekan



Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 20. August 2007

Der Erziehungsdirektor:

